

Lösungsskizze GPA – 041 – ÖR – II

Der Aufgabe liegt ein Verfahren vor dem VG Hamburg ((Urt. v. 30.11.2011, 17 K 361/11).

A. Mandantenbegehren

Der Mandant möchte das Museum verpflichten, ihm Zugang zu den beiden Bildern zu gewähren. Insoweit kommt die Erhebung einer Klage in Betracht.

B. Gutachten

Anmerkung: Vorliegend wird zunächst die Zulässigkeit des Begehrens und dann die Begründetheit geprüft; aus Anwaltssicht ist das auch umgekehrt möglich.

I. Zulässigkeit

1. Eröffnung des Verwaltungsrechtswegs

Der Verwaltungsrechtsweg dürfte nach § 40 Abs.1 Satz 1 VwGO eröffnet sein, da streitentscheidende Normen hier u.a. § 5 Abs. 1 HmbArchG bzw. § 4 HmbIFG sind und diese Normen einen Hoheitsträger in seiner Eigenschaft als solchen berechtigen und verpflichten.

2. Statthafte Klageart

Hinsichtlich des Gemäldes „Die Krönung Hatschepsuts“ kommt vorliegend eine Verpflichtungsklage nach § 42 Abs. 1 VwGO in Betracht. Der Mandant begehrt nicht nur einen Realakt (tatsächlichen Zugang), sondern den Erlass eines begünstigenden Verwaltungsaktes über die verbindliche Festlegung seiner Zugangsrechte. Hinsichtlich des weiteren Gemäldes „Die Memnon-Kolosse“ kommt eine Untätigkeitsklage gemäß § 75 VwGO in Betracht. Der Mandant hat nämlich mit seinem Schreiben vom 3.3.2011 Zugang zu diesem Bild beantragt, ohne dass das Museum daraufhin reagiert hätte.

Anmerkung: Im Folgenden wird zwischen den beiden Bildern nur dort getrennt, wo die Voraussetzungen unterschiedlich sind. Ebenso gut können Kand. die Bilder aber auch insgesamt getrennt voneinander durchprüfen.

3. Klagebefugnis

Entsprechend § 42 Abs. 2 VwGO müsste der Mandant geltend machen, in seinen subjektiv öffentlichen Rechten verletzt zu sein, d.h. er müsste geltend machen, dass ihm möglicherweise ein Anspruch auf Zugang zusteht. Vorliegend besteht die Möglichkeit, dass ihm ein solcher Anspruch nach § 5 Abs. 1 HmbArchG oder § 4 HmbIFG bzw. ein Anspruch auf Benutzung des Museums als öffentlicher Einrichtung zusteht.

4. Vorverfahren

Das gemäß § 68 Abs. 1 S. 1, Abs. 2 VwGO erforderliche Vorverfahren hinsichtlich des Krönungsbildes ist ordnungsgemäß durchgeführt worden.

Anmerkung: Hinsichtlich des Bildes „Die Memnon-Kolosse“ sind kein Vorverfahren und keine Klagefrist erforderlich, da es sich um eine Untätigkeitsklage handelt.

5. Klagefrist

Die einmonatige Klagefrist gemäß § 74 Abs. 1 S. 1, Abs. 2 VwGO, die hinsichtlich der Verpflichtungsklage einzuhalten ist, kann im Zeitpunkt der Bearbeitung (14.8.2012) unproblematisch eingehalten werden, da der Widerspruchsbescheid am 20.7.2012 zugestellt worden ist.

6. Richtiger Klagegegner

Der Antrag ist gemäß § 78 Abs. 1 Nr. 1 VwGO gegen das Museum für Völkerkunde zu richten. Das Museum fällt als rechtsfähige Stiftung des öffentlichen Rechts unter den Begriff der Körperschaften.

7. Rechtsschutzbedürfnis hinsichtlich des Bildes „Die Memnon-Kolosse“

Problematisch ist, ob das Rechtsschutzbedürfnis hinsichtlich des Anspruchs auf Zugänglichmachung des Bildes „Die Memnon-Kolosse“ besteht. Das Verwaltungsgericht Hamburg hat die Zulässigkeit der Klage – hinsichtlich des Anspruchs aus dem HmbIFG – in der zugrunde liegenden Entscheidung verneint, weil ein solcher Anspruch bestandskräftig abgelehnt worden sei. Der Kläger hat am 3.3.2011 seinen Antrag auf Zugang zu beiden Bildern gestellt. Dieser wurde nicht beschieden. Nach der Fiktion der Ablehnung, vgl. § 7 Abs. 4 HmbIFG, dürfte die Jahresfrist nach § 58 Abs. 2 VwGO im Bearbeitungszeitpunkt (14.8.2012) bereits abgelaufen sein.

Anmerkung: Wenn man annimmt, dass es sich bei dem Anspruch nach dem HmbIFG nur um eine weitere Anspruchsgrundlage handelt, könnte man dieses Problem auch in der Begründetheit erörtern. Kand. könnten aber auch überlegen, ob sich die Fiktion in § 7 Abs. 4 HmbIFG auf alle anderen Anspruchsgrundlagen auswirkt und die Klage hinsichtlich des Bildes „Memnon-Kolosse“ insgesamt unzulässig ist.

II. Begründetheit

Die Verpflichtungsklage wäre begründet, wenn die Bescheide bzw. die Unterlassung rechtswidrig wären, der Mandant in seinen Rechten verletzt ist und die Sache spruchreif ist, vgl. § 113 Abs. 5 S. 1 VwGO. Sollte die Sache nicht spruchreif sein, könnte dem Mandanten ein Anspruch auf Neubescheidung nach § 113 Abs. 5 S. 2 VwGO zustehen.

1. Anspruch aus einer Zusicherung des Zugangs zu beiden Bildern

Der Mandant dürfte keinen Anspruch auf Zugang aus einer Zusicherung gemäß § 38 Abs. 1 S. 1 VwVfG ableiten können.

a. Selbst wenn die E-Mail vom 1.2.2011 ein rechtlich verbindliches Versprechen des Museums enthalten sollte, steht der Annahme einer Zusicherung bereits entgegen, dass die Schriftform nach § 38 Abs. 1 S. 1 VwVfG nicht eingehalten sein dürfte. Schriftlichkeit i.S.v. § 37 Abs. 3 S. 1 VwVfG bedeutet die Verkörperung einer Gedankenerklärung mit Hilfe von Schriftzeichen auf einem Datenträger in einer ohne weiteres lesbaren Form. Diesen Anforderungen genügt eine E-Mail als elektronisches Dokument nicht. Es handelt sich dabei nicht um eine Verkörperung einer Gedankenerklärung mit Hilfe von Schriftzeichen, sondern zunächst nur um eine Abfolge elektronischer Impulse, die nicht ohne weiteres lesbar sind, sondern zuerst noch in lesbare Zeichen umgesetzt werden müssen. Im Übrigen fehlt es bei der E-Mail auch an einer eigenhändigen Unterschrift (vgl. § 37 Abs. 3 S. 1 VwVfG).

Grundsätzlich kann bei einem Verwaltungsakt, für den durch Rechtsvorschrift die Schriftform angeordnet ist, die elektronische Form verwandt werden, vgl. § 37 Abs. 3 S. 2 VwVfG. Nach § 37 Abs. 3 S. 2 VwVfG muss dann das der Signatur zugrunde liegende qualifizierte Zertifikat oder ein zugehöriges qualifiziertes Attributzertifikat die erlassende Behörde erkennen lassen. Die elektronische Form ist in § 3a VwVfG geregelt. Nach § 3a Abs. 2 S. 2 VwVfG ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen. Daran dürfte es hier fehlen. Denn die Voraussetzungen von § 2 Nr. 3 SigG liegen

nicht vor. Weder hat die E-Mail ein gültiges qualifiziertes Zertifikat noch ist sie mit einer sicheren Signaturerstellungseinheit erzeugt worden.

Anmerkung: Auf eine solche Signatur kann auch nicht verzichtet werden. Zwar ist anerkannt, dass auf die eigenhändige Unterschrift z.B. im Rahmen von §§ 70, 81 VwGO verzichtet werden kann, wenn sich aus den Umständen des Einzelfalls eine vergleichbare Gewähr für die Urheberschaft und den Willen ergibt, das Schreiben in den Rechtsverkehr zu bringen. Allerdings dürfte angesichts der klaren gesetzlichen Regelung zur qualifizierten elektronischen Signatur eine Übertragung dieser Überlegungen auf den Fall der einfachen E-Mail abzulehnen sein.

b. Zwar erfüllt das Schreiben des Museums an den Datenschutzbeauftragten vom 5.11.2011 die für eine Zusicherung grundsätzlich erforderliche Schriftform, allerdings ist darin dem Inhalt nach keine Zusicherung, sondern eher eine unverbindliche Absichtserklärung zugunsten des Mandanten als Dritten zu sehen. Aus den Ausführungen, dass bis Dezember 2011 keine Kapazitäten zur Verfügung stünden, kann nicht im Gegenschluss gelesen werden, dass danach verbindlich der Zugang gewährt werden soll.

2. Anspruch nach dem Hamburgischen Archivgesetz auf Zugang zu beiden Bildern

Nach § 5 Abs. 1 HmbArchG hat jeder das Recht, staatliches Archivgut auf Antrag zu amtlichen, wissenschaftlichen, heimatkundlichen oder publizistischen Zwecken sowie zur Wahrnehmung berechtigter persönlicher Interessen zu benutzen. Dieser Benutzungsanspruch dürfte sich aber auf das Hamburgische Staatsarchiv und dessen Archivgut gemäß § 1 Abs. 1 HmbArchG – der die Aufgaben des Hamburgischen Staatsarchivs festlegt – beschränken (VG Hamburg, Urt. v. 30.11.2011, 17 K 361/11, a. A. vertretbar). Es ist auch nicht ersichtlich, dass die Beklagte ihrer Anbietungspflicht (vgl. § 3 HmbArchG) nicht nachgekommen ist. Für die Beklagte besteht keine Pflicht zur Anbietung und Ablieferung an das Staatsarchiv, da sie ein eigenes Archiv unterhält, das archivfachlichen Anforderungen genügt (vgl. § 3 Abs. 7 HmbArchG). Im Übrigen dürfte eine zu Unrecht unterbliebene Anbietung primäre Ansprüche gemäß § 5 Abs. 1 HmbArchG nur schwerlich auslösen können.

3. Anspruch nach dem Hamburgischen Informationsfreiheitsgesetz zum Krönungsbild

Es könnte sich ein Anspruch auf Zugang zu dem Krönungsbild aus § 4 HmbIFG ergeben. Das Museum ist als Stiftung des öffentlichen Rechts, vgl. § 1 Abs. 1 Nr. 3 HmbMuStG eine auskunftspflichtige Stelle gemäß § 3 Abs. 1 HmbIFG. Jedoch dürften die weiteren Voraussetzungen der Norm nicht erfüllt sein.

a. Das fragliche Bild dürfte als Kunstwerk seinem Wesen nach nicht von den Bestimmungen des Hamburgischen Informationsfreiheitsgesetzes erfasst sein. Der Zugangsanspruch nach § 4 HmbIFG ist auf „Informationen“ beschränkt. Informationen sind nach der Legaldefinition in § 2 Nr. 1 HmbIFG alle in Schrift-, Bild-, Ton- oder Datenverarbeitungsform oder auf sonstigen Informationsträgern bei auskunftspflichtigen Stellen vorhandenen Aufzeichnungen. Informationsträger sind nach § 2 Nr. 2 HmbIFG alle Medien, die Informationen in Schrift-, Bild-, Ton- oder Datenverarbeitungsform oder in sonstiger Form speichern können. Das Verwaltungsgericht Hamburg hat dazu ausgeführt:

„Die streitgegenständlichen Bilder stellen als Kunstwerke keine Aufzeichnungen dar. Eine Aufzeichnung erfordert das Vorliegen von Informationen und eines die Informationen verkörpernden Informationsträgers. Aus den gesetzlichen Definitionen ergibt sich, dass die Art der Verkörperung von Informationen, mithin die Art bzw. Beschaffenheit des Informationsträgers

nicht von Bedeutung sein soll (so auch ausdrücklich die Gesetzesbegründung...). Grund hierfür ist, dass sich der Informationszugangsanspruch auf die inhaltliche Seite, eben die Information an sich, beschränkt. Dies entspricht dem Zweck des Gesetzes nach § 1 HmbIFG, den freien Zugang zu den bei den in § 3 HmbIFG bezeichneten Stellen vorhandenen Informationen sowie die Verbreitung dieser Informationen zu gewährleisten und die grundlegenden Voraussetzungen festzulegen, unter denen derartige Informationen zugänglich gemacht werden sollen. Informationen sollen demnach nicht nur zugänglich gemacht werden können, sie müssen auch zur Verbreitung geeignet sein bzw. übermittelt (vgl. § 5 Abs. 4 HmbIFG) bzw. veröffentlicht (vgl. § 5 Abs. 6 HmbIFG) werden können. Diese Voraussetzungen erfüllen sie nur dann, wenn sie vom Informationsträger „getrennt“ bzw. „abstrahiert“ werden können. Sie müssen mit anderen Worten weitergegeben werden können, ohne dass die auskunftspflichtige Stelle ihre vorhandenen Informationen verliert. Diese vom Gesetz vorausgesetzte prinzipielle Trennbarkeit der Information vom Informationsträger ist bei den streitgegenständlichen Bildern nicht gegeben. [...] Die vom Betrachter des Bildes wahrgenommenen Details und Eindrücke [...], die durchaus Informationen darstellen, werden maßgeblich durch die Art ihrer Verkörperung, nämlich die Beschaffenheit der Seide, die Maltechnik des Künstlers aber auch durch äußere Faktoren wie z.B. den Lichteinfall oder die Perspektive des Betrachters bestimmt.

Dass sich der Informationszugangsanspruch aus den genannten Gründen nicht auf Kunstwerke erstrecken kann und dies nach dem Willen des Gesetzgebers auch nicht sollte, wird zudem durch die bestehenden Ausschlussstatbestände (vgl. § 3 Abs. 2 Nr. 1 bis Nr. 9 HmbIFG) verdeutlicht. Ein Ausschlussstatbestand entsprechend § 5 Abs. 5 Nr. 3 HmbArchG besteht nicht. Nach dieser Vorschrift ist die Benutzung durch das Staatsarchiv einzuschränken oder zu versagen, wenn der Erhaltungszustand des Archivguts entgegensteht. Eines solchen Ausschlussstatbestandes hätte es angesichts des gesetzlichen Auftrages der Beklagten, die Sammlungen nicht nur zu vermitteln, sondern auch zu bewahren, zwingend bedurft. Wollte man anders entscheiden und den Anwendungsbereich des Hamburgischen Informationsfreiheitsgesetzes auch auf in öffentlichen Sammlungen verwahrte Kunstwerke erstrecken, würde man zudem das insoweit bestehende besondere und damit vorrangige rechtliche Regelungsregime unterlaufen. Zugleich würden vielfach äußerst empfindliche und mit hohem konservatorischem Aufwand bewahrte Kunstwerke einem unbeschränkten Zugang durch Dritte und damit nicht hinnehmbaren Gefährdungen und Beeinträchtigungen der Substanz ausgesetzt.“

Anmerkung: a.A. mag mit entsprechender Begründung vertretbar sein.

b. Selbst wenn die auf dem Bild zu sehenden Ereignisse bzw. Personen „Aufzeichnungen“ im Sinne des Hamburgischen Informationsfreiheitsgesetzes darstellen würden, würde ein Anspruch des Mandanten daran scheitern, dass das Gesetz nur auf „amtliche“ Informationen, mithin nur auf „amtliche“ Aufzeichnungen, Anwendung findet. Das Verwaltungsgericht Hamburg hat dazu in der zugrunde liegenden Entscheidung ausgeführt:

„Gleichwohl wird aus den vorliegenden Gesetzgebungsmaterialien deutlich, dass der Gesetzgeber am Begriff der amtlichen Information festgehalten hat. Die Gesetzesbegründung geht ausführlich auf die mit der Novellierung verbundenen wesentlichen Änderungen des Hamburgischen Informationsfreiheitsgesetzes ein. Benannt werden die Erweiterung des Anwendungsbereichs auf die mittelbare Staatsverwaltung, die Ausweitung der Anspruchsberechtigung, die Neufassung der Ausschlussstatbestände sowie die Maßnahmen zur beschleunigten Abwicklung von Informationensuchen. Von einer Ausweitung des Informationszugangsanspruchs auf nicht amtliche Informationen, was eine mindestens ebenso bedeutende Neuerung dargestellt hätte, ist dabei keine Rede (vgl. Bürgerschafts-Drucksache 19/1283 v. 14.10.2008, S. 9). Im Gegenteil: In der Begründung zu § 2 HmbIFG heißt es ausdrücklich, dass alle „amtlichen Zwecken dienenden Aufzeichnungen erfasst werden“. In der Begründung zu § 6 HmbIFG ist vom Zugang zu „amtlichen Informationen“ die Rede (vgl. Bürgerschafts-Drucksache 19/1283 v. 14.10.2008, S. 9, 11). Dies verdeutlicht, dass Gegenstand des Informationsanspruchs weiterhin nur amtliche Informationen sein sollten. [...]

Anmerkung: a.A. ist mit entsprechender Begründung ebenso vertretbar.

Um solche amtliche Information handelt es sich bei den auf den streitgegenständlichen Bildern erkennbaren Personen bzw. Ereignissen nicht. Denn die dort abgebildeten Vorgänge hängen nicht mit der amtlichen Tätigkeit des Beklagten zusammen bzw. dienen amtlichen Zwecken. Solche Informationen sind nicht geeignet, die vom Hamburgischen Informationsfreiheitsgesetz verfolgten Zwecke zu fördern. Ihre Veröffentlichung brächte keine Erhöhung der Transparenz und Akzeptanz des Verwaltungshandelns des Beklagten oder eine Beeinflussung der politischen Meinungsbildung mit sich.

4. Anspruch auf ermessensfehlerfreie Entscheidung über bzw. Anspruch auf Sonderbenutzung hinsichtlich beider Bilder

Es könnte jedoch ein Anspruch des Mandanten auf Sonderbenutzung bestehen bzw. darüber erneut – ermessensfehlerfrei – zu entscheiden sein. Dieser in der Rechtsprechung anerkannte, aber durchaus nicht unbestrittene Anspruch findet seine Rechtsgrundlage in der Widmungsgrundlage der öffentlichen Einrichtung in Verbindung mit dem jeweils berührten Grundrecht und dem Gleichheitssatz nach Art. 3 Abs. 1 GG (vgl. dazu BVerwG, Urt. v. 29.10.1992 Az.: 7 C 34/91, juris; Burgi, Kommunalrecht, 2006, § 16, Rn. 42 ff.; VG Hamburg, Urt. v. 30.11.2011, 17 K 361/11).

Anmerkung: Die nachfolgenden Ausführungen werden in dieser Ausführlichkeit nicht erwartet. Es ist bereits anerkennenswert, wenn Kand. diesen Anspruch überhaupt sehen und sich damit auseinandersetzen.

Voraussetzung für einen solchen Anspruch ist, dass es sich dem Museum um eine öffentliche Einrichtung handelt (a.) und eine Nutzung außerhalb des Widmungszweckes begehrt wird (b.). Dann hat der Mandant einen Anspruch darauf, dass das Gewicht seines jeweils berührten Grundrechts im Rahmen der pflichtgemäß zu treffenden Ermessensentscheidung gebührend berücksichtigt wird (c.).

a. Unter einer öffentlichen Einrichtung versteht man eine Zusammenfassung personeller Kräfte und sächlicher Mittel, von einer Gebietskörperschaft zur Daseinsvorsorge durch Widmung bereitgestellt und unterhalten zum Zwecke der bestimmungsgemäßen Nutzung (vgl. Burgi, Kommunalrecht, 2006, § 16 Rn. 5). Vorliegend wird das Völkerkundemuseum nach § 2 Abs. 1 des Hamburgischen Museumsstiftungsgesetzes (HmbMuStG) in diesem Sinne als öffentliche Einrichtung von der FHH geführt. Auch eine Widmung als hoheitlicher Rechtsakt, durch den die Sache einer besonderen öffentlich-rechtlichen Nutzungsordnung unterstellt wird, ist vorhanden: Sie ist in § 2 Abs. 2 HmbMuStG und der Satzung zu sehen.

b. Der Mandant begehrt auch eine Nutzung außerhalb des Widmungszwecks (sog. Sonderbenutzung). Der Zugangsanspruch dürfte gemäß § 2 Abs. 2 HmbMuStG begrenzt sein auf für die Allgemeinheit zugängliche Ausstellungen und Veranstaltungen. Die streitgegenständlichen Bilder sind der Allgemeinheit hingegen nicht zugänglich. Sie befinden sich im Magazin des Beklagten und sind derzeit ausgelagert.

c. Fraglich ist, ob das Museum bei der pflichtgemäß zu treffenden Entscheidung das Gewicht des berührten Grundrechts des Mandanten gebührend berücksichtigt hat. Berührtes Grundrecht dürfte hier die Wissenschaftsfreiheit nach Art. 5 Abs. 3 GG sein. Diese schützt die auf wissenschaftlicher Eigengesetzlichkeit beruhenden Prozesse, Verhaltensweisen und Ent-

scheidungen bei der Suche nach Erkenntnissen, ihrer Deutung und Weitergabe (BVerfG, Beschl. v. 26.4.2004, BVerfGE 111, 333). Die Wissenschaftsfreiheit steht auch Studenten zu, wenn sie wissenschaftlich tätig sind – wie etwa bei der Erstellung einer Dissertation. Der Mandant dürfte daher im Rahmen seiner Promotion vom Schutzbereich der Wissenschaftsfreiheit erfasst sein und die Verweigerung der Teilhabe dürfte die Wissenschaftsfreiheit beeinträchtigen, da insoweit das Ermessen nicht ausgeübt wurde.

Dies gilt hinsichtlich des Bildes „Die Memnon-Kolosse“ schon deshalb, weil insoweit kein Bescheid des Beklagten existiert. Aber auch hinsichtlich des Krönungsbildes dürfte es am Ermessensgebrauch fehlen, weil die Ausführungen insbesondere im Widerspruchsbescheid sich ausschließlich mit einem (gebundenen) Zugangsanspruch nach dem Hamburgischen Informationsfreiheitsgesetz auseinandersetzen. Dazu das VG Hamburg:

„Im Rahmen der anzustellenden Ermessensentscheidung wird die Beklagte zugunsten des Klägers die Bedeutung der Bilder für sein Promotionsvorhaben hinreichend zu würdigen haben. Ebenfalls wird zu berücksichtigen sein, dass der Kläger bereits seit Jahren darauf wartet, die Bilder sehen zu dürfen. Auf der anderen Seite wird die Beklagte Gesichtspunkte des Verwaltungsaufwands aufgrund der gegebenen finanziellen, personellen und räumlichen Kapazitäten des Museums als einer Sonderbenutzung entgegenstehende Belange in die Abwägung einstellen dürfen. Beachtlich erscheint auch eine – für jedes Bild substantiiert zu begründende – Gefahr, dass das Werk durch das Ausrollen beschädigt werden könnte. Das Völkerkundemuseum hat die ausdrückliche Aufgabe, die Sammlungen zu bewahren. Allerdings wird mit dieser Aufgabe kein Selbstzweck verfolgt. Das Bewahren der Kunstwerke dient gerade auch dazu, diese durch Ausstellungen und andere Veranstaltungen der Allgemeinheit zugänglich machen zu können. Dieser kulturpolitische Auftrag der Publikumsorientierung wurde bei der rechtlichen Verselbstständigung der Hamburgischen Museen vom Gesetzgeber ausdrücklich hervorgehoben (vgl. Bürgerschafts-Drucksache 16/1537 v. 13.10.1998, S. 16).“

Eine Ermessensreduzierung auf Null dürfte hingegen nicht in Betracht kommen. So enthält der Sachverhalt insbesondere keine Hinweise darauf, dass diese „Nutzungsart“ in ständiger Verwaltungspraxis bereits zugelassen wird.

C. Zweckmäßigkeitüberlegungen

Dem Mandanten ist zu raten, Klage hinsichtlich beider Bilder zu erheben. Es sollte allerdings nur ein Anspruch auf Neubescheidung geltend gemacht werden und hinsichtlich der Memnon-Kolosse sollte der Anspruch nicht auf das HmbIFG gestützt werden, da eine Klage insoweit unzulässig wäre.

Das Verwaltungsgericht Hamburg ist nach § 45 VwGO sachlich und nach § 52 Nr. 3 VwGO örtlich zuständig.

Die Klage ist gemäß § 78 Abs. 1 Nr. 1 VwGO gegen das Museum für Völkerkunde zu richten.

Gemäß § 67 Abs. 6 Satz 1 VwGO ist die Vollmacht schriftlich zu den Gerichtsakten einzureichen.